

Pa. 10. 2.





Unsere Herren / die Rätthe vnd Ein-
 vnd Zwanzige haben / zu abhelfung aller-
 hand bey Hochzeiten vorgeloffener / vnd in die-
 sem Kriegswesen eingeriffener Vnordnun-
 gen / befohlen / die vor Jahren außgegangene
 Mandata zu durchgehen / vnd dieses auff folgende weise zu
 erläutern vnd verbessern: auch daß es einem jeden Hochzeiter
 zugestellet / vnd / darob bey angelegten Straffen ernstlich zu
 halten / angezeigt werden solle.

Erstlich sollen / bey dem Kirchgang / die Frauen vñ Jung-
 frauen an denen Orten / da der Außgang gehalten wird / sich
 nicht bey dem Hochzeiter vnd dessen Beyständeren anmelden;
 sondern geraden wegs gehen in die Stube / wo sich die Hoch-
 zeiterin auffhalt / vnd daselbsten ihre Glückwünschungen ge-
 bührend ablegen.

Die Mannspersonen sollen hiemit auch erinnert seyn /
 ihre gratulationes bey dem Hochzeiter vnd dessen Beystän-
 deren also abzukürzen / damit man allerseits nicht auffgehalten /
 vnd zu rechter bestimter Zeit den Kirchgang vollziehen könne.

Der Kirchgang nun soll gehalten werden / wie in der
 Hochzeit-Ordnung S. 13. zusehen: Nemlich / man soll vor / oder
 außs längste zu Zehen Uhren von den Junfftstuben / oder dem
 Hauß / außgehen / bey Straß Zehen Schilling.

Es sollen aber die eingeladene Herren / Frauen vnd
 Jungfrauen / hiemit erinnert sein / dem Hochzeiter vnd der
 Hochzeiterin auff die Stube zu volgen; vnd nicht / wie bißhero
 von vielen mit grossen Ubelstand beschehen / vnderwegs von
 vnd auß der Ordnung zu lauffen.

Bei den Gaab- vnd Frey- Hochzeiten mögen die Ab-
 danckungen auch hienfaro geschehen / wie bißher: doch / daß
 sich darinn die Notarii der kärke beflüssigen. Bei den Irten
 Hochzeiten aber sollen von jetzt an die Abdanckungen einge-
 stellet / vnd hiengegen auß der Kirchen gleich an den Ort ge-
 gangen werden / an welchem die Mahlzeit angestellt vnd ge-
 halten werden solle.

Die

IV

IIIV

I.

IIIV

II.

II

III.

IV.

IX

IIIX

V.

IIIX



- VI. Diejenige nun so beytm Zmbis bleiben wollen / die sollen nicht von der Stube allererst nach Hause gehen / sondern das selbst verbleiben / damit nicht durch zu langsames erscheinen die Mahlzeit allzu spat angefangen / vnd man ober die Zeit auffgehalten werde.
- VII. Betreffend das Aufsfahren der Hochzeiterin / in Guteschen oder gedeckten Wagen / auff die Zunfftstube : vnd / nach vollbrachtem Kirchgang / von der Zunfftstube an den Ort da die Mahlzeit soll gehalten werden : so ist solches hienfuro / außser bey Gaab vnd Frey Hochzeiten / gänzlich abgeschafft vnd verboten : Bey Straff fünf Pfund Pfenning.
- VIII. Wer aber im sechsten oder fünfften Grad sich befindet / vnd also ein Gaab oder Frey Hochzeit zu halten macht hat / der mag den ersten vnd andern Tag Acht Dische / je 10. Personen zu einem Disch / oder Vier Tischen / je eine zu 20. Personen gerechnet / vnd nicht mehr / speisen lassen : Bey Straff Drey Pfund Pfenning für jeden Disch.
- IX. Bey diesen Gaab vnd Frey Hochzeiten hat es nun die meynung / daß man den andern Tag neben den nächsten Freunden auch die Handtwercktleute / vnd wen man sonst am dritten Tag gehabt (welcher dritte Tag hienit ganz abgeschafft vnd verboten wird) einladen vnd beruffen solle.
- X. Es soll aber bey diesen Gaab vnd Frey Hochzeiten aller vberfluß in den Speisen verhütet / vnd nicht durch all zu kostbar tractament auff den vnerhofften fall Ursach zu gebührender Abstraffung gegeben werden.
- XI. Bey dem Nachdisch ist alles Confect von Zucker / oder kostbares Zuckerwerck / auffzusetzen oder den Gästen mitzugeben verboten.
- XII. Denen / so im vierdten Grad begriffen / ist gegönt vnd zugelassen / daß sie auff jeden Disch / vnd zwar auff des Hochzeiter vnd nicht der Gäste kosten / Ein Essen / sampt einem gebachenen oder Gebratens beysetzen lassen mögen / vnd ein mehrers nicht / bey Straff von jeder Speiß 2. Pfund Pfenning.
- XIII. Bey den Frey Hochzeiten sollen beyde Tag Sechs Dische einzuladen erlaubt sein : vnd mehr nicht dann Vier gekochte / jedoch gute frische Essen / fürgestellt / dafür auch / biß auff anderwertliche verordnung / zu Frey gegeben werden / von einer Mannspersonen nicht vber Schilling Pfenning / von einer Frauen nicht vber Schilling / vnd von einer Jungfrauen nicht vber Schilling. Wer dawider thut / bessert von jeder Speiß / so er weiter haben wird / Zwen Pfund Pfenning.

Ob

Ob ein Hochzeiter bey Irten-Hochzeiten etliche seiner Freunde vnd bekandten Gastiren vnd Frey halten wolte/ Sollen doch die Württhe solches nicht thun/sondern die Irten einfordern ohne vnderscheid/von einem wie vom andern; Es wäre dann daß der Hochzeiter die Irten zuvor / oder doch baar auff den Deller legte. Wer dawider thut / bessert Drey Pfund Pfening.

XIV.

By allen Hochzeiten ist zu wissen / daß den ersten vnd andern Tag neben den Eltern vnd Verwanthen auch die Junge Gesellen vnd Jungfrauen zur Mahlzeit/ wie von Alters her bräuchlich gewesen / beruffen: auch solche Imbis/ohne außtruckliche vergünstigung Unserer Genädigen Herzen der Rätth vnd Ein- vnd Zwanzigen / nicht in Privat: sondern in offenen Würtths-häusern vnd Junfftstuben gehalten/vnd von einem Württh tractirt werden sollen/ bey Straff Zehen Pfund Pfening.

XV.

Diejenige aber / welchen auß sonderbaren erheblichen Ursachen erlaubt wird ihre Hochzeit-Imbis in ihrem Hauß vnd Kosten zuhalten/die sollen sich was das Tractament belanget eben so wol moderiren / damit aller Pracht vnd oberfluß verhütet bleibe: Auch von dem jenigen Wein / der also bey solchen Hochzeit-Mahlzeiten zu Hauß verspeiset wird/gleichmässig Ungelt/wie die Württhe/ gemeiner Statt abzurichten schuldig seyn.

XVI.

By allen Hochzeiten / Es seyen Gaab-Frey- oder Irten-Hochzeiten/ soll die Mittags-Mahlzeit anfangen vmb 11. Uhren. Derowegen dann die Notarii solches in obacht haben / vnd die Gäste bey der Einladung des ersten vnd andern Tags alles ernsts erinnern sollen / desto eher / vnd bey zeiten zu erscheinen. Wann aber der Württh solche Zeit auß vnfließ vnd fahrlässigkeit vbergehen würde / soll er zur Straff erlegen fünff Pfund Pfening. Es soll aber die Mahlzeit mit einem enserigen Gebett anfangen / vnd mit ernstlicher Dancksagung zu Gott/ auch einer kurzen Abdanckung/geendet werden: Dieselbe auch bey Gaab-vnd Frey-Hochzeiten nicht ober 5. Uhren/ bey Irten-Hochzeiten aber nicht ober 4. Uhren sich erstrecken.

XVII.

Im vberigen bleiben die Nacht-Mahlzeiten vnd Schlawfrüncke allerdinge verboten.

XVIII.

Weil man aber erfahren / daß bey E. E. Junfft der Gartner die böse Gewonheit hievor eingerissen / vnd etwan noch also gehalten werden solle/ daß man Morgens vor dem Kirchgang eine Brautsuppe zu geben / darauff die Mittags-Mahlzeit bis vmb Ein vnd Zwey Uhren Nachmittags zu spahren/vnd dan erst Abends mit dem Hochzeiter vnd der Hochzeiterin heim zu gehen/vnd die Schlawfrüncke bis gegen Mitternacht vnd länger zu thun pfleget/ zc. So wird solches alles hiemit / vnd bey Straff Zehen Pfund Pfening (so ein jeder/ der sich künfftig bey dergleichen Unordnung finden würde/erlegen solle) ernstlich verboten; hiengegen gebotten vnd befohlen/daß Ehrengedachte Junfft der Gartner sich bey ihren Hochzeiten der gemeinen/ vnd auch dieser Interims Hochzeit-Ordnung gemäß zu halten schuldig sein solle: Damit auch hierinn vnder einer Ehrliebenden Burger schafft gebührende Gleichheit gehalten werde.

XIX.

Das Tanzen ist bey Hochzeiten auß gewissen Ursachen/in beysein der Eltern oder nächsten Verwanthen/denen ihrer Döchter auffsicht angelegen sein soll/ doch dergestalt erlaubt: Nemlich / es soll ein jeder Hochzeiter nicht allein

XX.

XIX. allein in der Tanzley/bey abholung der Hochzeit-Ordnung/ den Ort vnd Platz da er den Tanz haben will namhaft machen/ sondern auch ihme an gelegen seyn lassen daß der Tanz an sich selbst züchtig vnd Ehrbarlich/ohn alles jauchzen / Schreyen vnd andere Leichtfertigkeit geführt; nicht in Wirthshäusern/ sondern auff öffentlichen Junffstuben vnd ordentlichen Tanzplätzen: auch von Frauen nicht in Baurenhütlein vnd Überschläglein/ sondern in Ehrbarlicher vnd ihrem Stand gemässer Kleidung/ vnd von Jungfrauen in Bändlen/ wie von alter her / gehalten werde.

XXI. Vnd sollen solche Tänze bey Hochzeiten/am Sommer nicht ober sieben Uhren / am Winter nicht ober sechs Uhren verzogen werden. Wer sich auch anderst als jetzt vorgemeldet darbey erzeiget / der soll vom Hochzeiter bescheidlich abgemahnet/ oder gar hienweg geschafft/ vnd die Halsstarige bey den Zucht-Richtern oder deren Beaupten angegeben/ vnd jedem/so offft er hiewider gehandelt/ zu verdienster Straff Drey Pfund Pfening abgenommen werden.

XXII. Vnd zu solchen Tänzen soll niemand dan die geladene Hochzeit-Gäste/ vnd derselbe Kinder vnd Gesinde eingelassen; sonsten alle vngeladene Junge Gesellen/Mägde vnd wer darzu nicht gehörig/ als durch die der größte Muthwillen verübet wird/gänzlich außgeschlossen werden/bey Straff dreyßig Schilling die der Bräutigam für sich erlegen/oder die so hiewider handeln/ vorgesetzter massen angeben solle.

XXIII. Als auch etwan die Spiel Leute keinem Jungen Gesellen einen Tanz machen wollen/ er habe sie dann zuvor mit Gelt verehret; ist hiemit geordnet/ daß sie/die Spielleute/ einem jeden der den Vortanz hat/ oder denselben sonsten anfangen will / ohne einige forderung der verehr einen Tanz zu spielen schuldig sein sollen; jedoch daß/ zu vermeydung aller Unordnung vnd haders/ nicht zwen/drey/ oder mehr Tänze gleich auffeinander /oder einer der eben so lang weret gespielt/ sondern nach einem jeden Tanz so lang still gehalten werde / bis ein jeder seine Tänzerin von sich gelassen/ vnd sowol Weibs als Mannspersonen ein jedes an seinen Ort wider kommen ist / bey Straff nach ermäßigung.

XXIV. Vnd weil man auch mit grossem Wißfallen erfahren/daß seithero das Tanzen nicht allein bis in die Nacht geweret/ sondern auch ein oder die andere Partey sich gelusten lassen/ erst an andere Ort sich zubegeben / vnd den Tanz wol bis gegen Tag/ wider gebühr zu continuiren; Als ist solches hiemit/ wie auch alle vberige Nacht vnd Winkeltänze / Item alle leichtfertige Spiele / hiemit gänzlich abgeschafft vnd verboten / also / daß einem jeden Spielman / welcher ohn sonderbare erlaubnuß mit auffspielen sich würde gebrauchen lassen/ auch jeder Person so dergleichen kurzweil angestellt / oder mitgenossen hat/ Drey Pfund Pfening zur Straff soll abgenossen werden.

XXV. Es wäre dann/daß in einem oder dem andern obstehenden puncten von wohlgedachten Unfern Herzen / den Räten vnd Ein- vnd Zwanzigen ein anders vnd mehrers erlangt würde. Nach welchem / vnd dann den vberigen in der Hochzeit-Ordnung begriffenen puncten/ so weit dieselbe durch dieses nicht geändert seind / sich männiglich zurichten wisse. Decretum Samstags den 22. Junij 1650.

kg 5876, 4^o

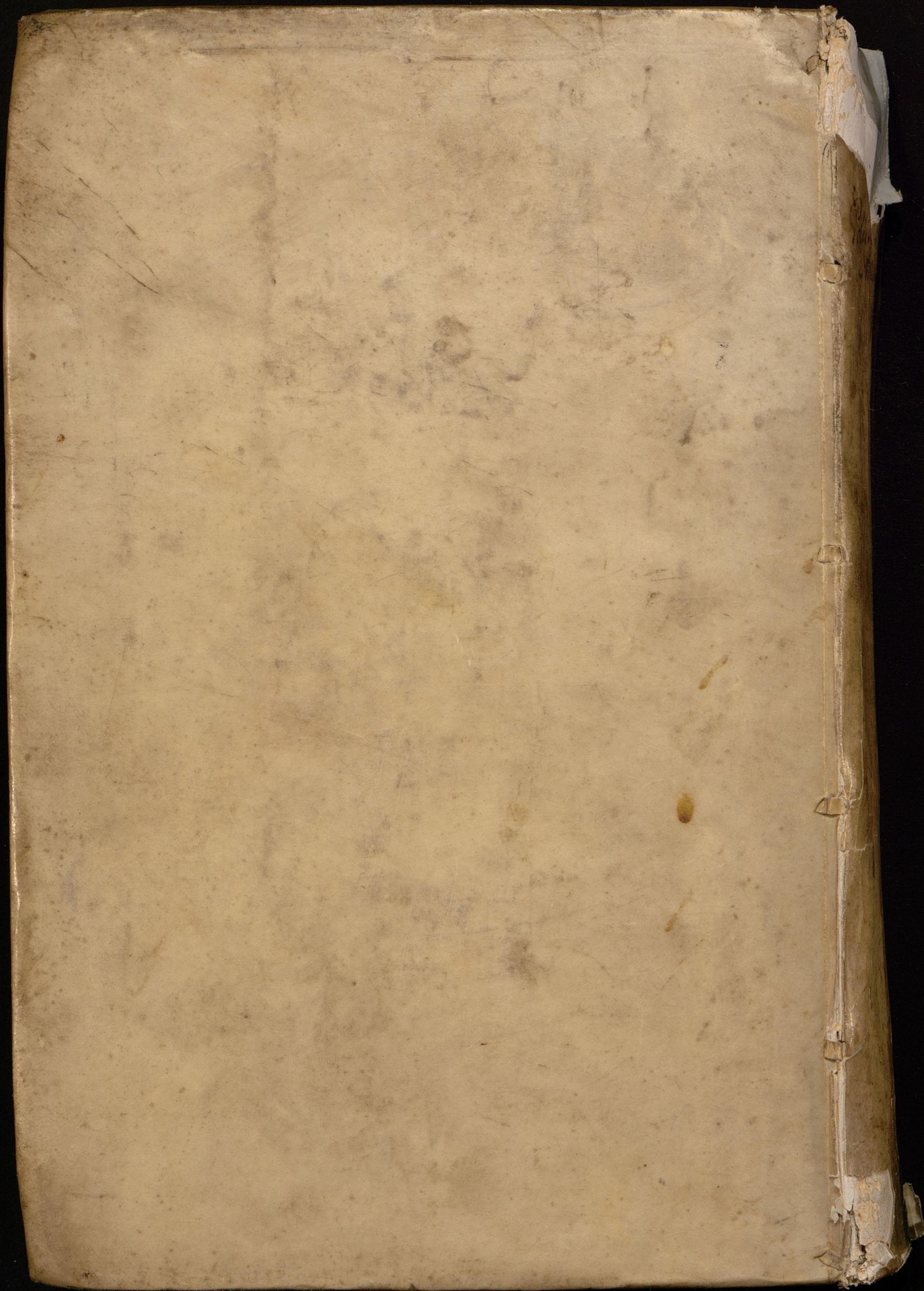
ULB Halle 3
004 834 208


TA → OC

Neuer 1 + 53

B1 1

W12



nachwidumb 19/30. 43/3.
 Zahlampe 21/35.
 Behenden 8/14.
 (Zink) hauß/gemach/ gewölb/ schwer/ kela
 auf/ und einige 2/



Nsere Herren / die Rätthe vnd Ein-
 vnd Zwanzige haben / zu abhelffung aller-
 hand bey Hochzeiten vorgeloffener / vnd in die-
 sem Kriegswesen eingeriffener Vnordnun-
 gen / befohlen / die vor Jahren außgegangene
 Mandata zu durchgehen / vnd dieses auff folgende weise zu
 erläutern vnd verbessern: auch daß es einem jeden Hochzeiter
 zugestellet / vnd / darob bey angelegten Straffen ernstlich zu
 halten / angezeigt werden solle.

Erstlich sollen / bey dem Kirchgang / die Frauen vñ Jung-
 frauen an denen Orten / da der Außgang gehalten wird / sich
 nicht bey dem Hochzeiter vnd dessen Beyständeren anmelden;
 sondern geraden wegs gehen in die Stube / wo sich die Hoch-
 zeiterin auffhalt / vnd daselbsten ihre Glückwünschungen ge-
 bührend ablegen.

Die Mannspersonen sollen hiemit auch erinnert seyn /
 ihre gratulationes bey dem Hochzeiter vnd dessen Beystän-
 deren also abzukürzen / damit man allerseits nicht auffgehalten /
 vnd zu rechter bestimmter Zeit den Kirchgang vollziehen könne.

Der Kirchgang nun soll gehalten werden / wie in der
 Hochzeit-Ordnung S. 13. zusehen: Nemlich / man soll vor / oder
 außs längste zu Zehen Uhren von den Zunftstuben / oder dem
 Hauß / außgehen / bey Straß Zehen Schilling.

Es sollen aber die eingeladene Herren / Frauen vnd
 Jungfrauen / hiemit erinnert sein / dem Hochzeiter vnd der
 Hochzeiterin auff die Stube zu volgen; vnd nicht / wie bishero
 von vielen mit grossen Ubelstand beschehen / vnderwegs von
 vnd auß der Ordnung zu lauffen.

Bey den Gaab vnd Frey Hochzeiten mögen die Ab-
 danckungen auch hienfaro geschehen / wie bisher: doch / daß
 sich darinn die Notarii der kärke beflüssigen. Bey den Irten
 Hochzeiten aber sollen von seht an die Abdanckungen einge-
 stellet / vnd hiengegen auß der Kirchen gleich an den Ort ge-
 gangen werden / an welchem die Mahlzeit angestellt vnd ge-
 halten werden solle.

Die

IV
 IV
 I.
 IIV
 II.
 III.
 IV.
 IX
 IIX
 V.
 IIIIX

